

Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 07.04.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2021 (Ddf. Amtsblatt Nr. 9 vom 06.03.2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1

a) werden in Satz 1 Rechtschreibfehler korrigiert:

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särgе und Urnen aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

b) wird hinter Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

Für die Beisetzung in einer Urnenstele im Urnenstelenhain gelten die besonderen Regelungen des § 16 Abs. 8.

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Gleiches gilt auch für das Öffnen und Schließen von Urnenstelen im Urnenstelenhain sowie von Grabkammern in Kolumbarien.

3. In § 13 Absatz 2

a) wird Ziffer 9 wie folgt neu gefasst:

9. Urnen-Wahlgrabstätten in Kolumbarien,

b) wird hinter Ziffer 10 folgende neue Ziffer 11 eingefügt:

11. Urnen-Wahlgrabstätten im Urnenstelenhain,

c) werden die bisherigen Ziffern 11 bis 13 zu Ziffern 12 bis 14.

4. In § 16 Absatz 1

a) wird Ziffer 7 wie folgt neu gefasst:

7. Grabkammern in Kolumbarien (Wahlgrabstätten),

b) wird hinter Ziffer 8 folgende neue Ziffer 9 eingefügt:

9. Urnenstelen im Urnenstelenhain (Wahlgrabstätten),

c) werden die bisherigen Ziffern 9 und 10 zu Ziffern 10 und 11.

5. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) An Grabkammern für 2 Urnen in Kolumbarien wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ihre Lage wird mit der/dem Erwerber/in festgelegt. Die Kammerinnenmaße im Kolumbarium auf dem Friedhof in Itter betragen 39 x 52 x 50 cm (Breite/Tiefe/Höhe). Die Kammerinnenmaße im Kolumbarium auf dem Friedhof in Heerdt betragen 46 x 43 x 46 cm (Breite/Tiefe/Höhe). Form und Maße der Aschekapseln und der Überurnen müssen so beschaffen sein, dass zwei Urnen zur selben Zeit in der Grabkammer beigesetzt werden können.

Eine Beschriftung der Grabkammern ist vor der Ausführung bei der jeweiligen Friedhofsleitung zu beantragen. Hierbei sind die in § 24 Abs. 10 genannten Vorgaben zu beachten. Blumenschmuck und andere Trauerbeigaben dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne kann der betreffende Urnenplatz im Rahmen einer Beisetzung wiederbelegt werden. In diesem Fall wird die Asche durch die Friedhofsverwaltung in einem speziell dafür bereitgestellten Feld beigesetzt. Gleiches gilt für verbliebene Aschen innerhalb einer Grabkammer nach Ablauf der Nutzungszeit.

6. In § 16 wird hinter Absatz 7 folgender Absatz 8 neu eingefügt:

(8) In Urnenstelen können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage der Urnenstele wird mit der/dem Erwerber/in festgelegt. Form und Maße der Urnen müssen so beschaffen sein, dass drei Urnen zur selben Zeit in der Urnenstele beigesetzt werden können. Der Durchmesser der Überurnen darf maximal 19 cm, die Höhe maximal 27 cm betragen. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen dieser Bestattungsform sind - entgegen der allgemeinen Regelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 3 - ausschließlich Überurnen aus nicht verrottbarem Stahl mit flachem Deckel zu verwenden.

Eine Beisetzung ist nur nach vorheriger Beschriftung des die Urnenstele verschließenden Kopfteils möglich. Das dafür notwendige Abnehmen, Aufsetzen sowie die Gravur selbst sind von der/dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten und Veranlassung in enger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung bei einem geeigneten Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Hierbei sind die in § 24 Abs. 11 genannten Vorgaben zu beachten. Eine Gravur zu einem späteren Zeitpunkt oder das vollständige Entfallen einer solchen sind ausgeschlossen. Blumenschmuck und andere Trauerbeigaben dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne kann der betreffende Urnenplatz im Rahmen einer Beisetzung wiederbelegt werden. In diesem Fall wird die Asche durch die Friedhofsverwaltung in einem speziell dafür bereitgestellten Feld beigesetzt. Gleiches gilt für verbliebene Aschen innerhalb einer Urnenstele nach Ablauf der Nutzungszeit.

7. § 16 Absatz 8 (alt) wird unverändert zu § 16 Absatz 9.

8. In § 24 werden hinter Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 neu eingefügt:

(10) An den Grabkammern des Kolumbariums auf dem Friedhof in Itter kann nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen auf der dafür vorgesehenen Platte vor der jeweiligen Grabkammer angebracht werden.

Eine Beschriftung der Grabkammern des Kolumbariums auf dem Friedhof in Heerdt ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Platten erlaubt. Zulässig sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen sowie Sinnsprüche und oberflächlich eingearbeitete Ornamente. Diese sind vertieft und handwerklich einwandfrei einzuarbeiten und können auf Wunsch in anthrazit- oder ockerfarben getönt werden. Für das Beschriften der Platte der Grabkammer ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich und der Friedhofsleitung vorab ein Entwurf im Maßstab 1:1 vorzulegen. Aufgesetzte oder eingelassene Metallschriften sowie Schilder sind nicht zulässig.

(11) Die Beschriftung der Urnenstelen ist ausschließlich nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung auf dem Kopfteil vorzunehmen. Zulässig sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen sowie Sinnsprüche. Schriften dürfen nur vertieft und handwerklich einwandfrei eingearbeitet werden und sind in der Farbe lichtgrau zu tönen. Für das Beschriften des Kopfteils ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich und der Friedhofsleitung vorab ein Entwurf im Maßstab 1:1 vorzulegen.

Aufgesetzte oder eingelassene Metallschriften, Ornamentik, Symbolik, photographische Darstellungen oder Figurationen sind nicht zugelassen. Bei Datumsangaben ist ein Stern bzw. ein Kreuz zugelassen. Pro bestatteter Person ist eine Seite zu beschriften.

9. § 31 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Pflege und Bepflanzung der Rasengrabstätten, der Parkwahlgrabstätten, der Urnenstelen, der Kolumbarien, des anonymen Grabfeldes, der Aschestreuwiese, des Waldfeldes und des Baumfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einer/einem von ihr Beauftragten. Jedes weitere Grabzubehör darf nur auf von der Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.

10. § 32 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Rasengräber, anonymes Urnenfeld, Aschestreuwiese, Waldfeld und Baumfeld sowie Parkwahlgrabstätten, Urnenstelen und Kolumbarien unterliegen den besonderen Vorschriften des § 31 Abs. 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.04.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 07.04.2022

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister